

IMPFUNFÄHIGKEITS-BESCHEINIGUNG

Ärztliches Zeugnis gem. §§ 20 Abs. 6 und 21 IfSG (Infektionsschutzgesetz)* zur Vorlage bei Behörden, Kindertagesstätten und Arbeitgebern

Betr.: Herr/Frau/Kind: _____

geb. am: _____

wohnhaft: _____

Der/Die Vorgenannte ist mir ärztlicherseits bekannt. Nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles ist der/die Vorgenannte aus gesundheitlichen Gründen (Kontraindikation) hiermit strikt

- von allen von der STIKO empfohlenen und/oder geforderten Schutzimpfungen
- als auch vorsorglich von allen biochemisch eingreifenden, „anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe“ „Impfpflichtiger“

freizustellen, da der/die oben Genannte gem. §§ 20 Abs. 6 und 21 IfSG „ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann“ und darf.

Datum, Unterschrift des Arztes, Stempel

* § 20 Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

(6) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, dass bedrohte Teile der Bevölkerung an Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe teilzunehmen haben, wenn eine übertragbare Krankheit mit klinisch schweren Verlaufsformen auftritt und mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) kann insoweit eingeschränkt werden. Ein nach dieser Rechtsverordnung Impfpflichtiger, der nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist von der Impfpflicht freizustellen; dies gilt auch bei anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21 Impfstoffe

Bei einer auf Grund dieses Gesetzes angeordneten oder einer von der obersten Landesgesundheitsbehörde öffentlich empfohlenen Schutzimpfung oder einer Impfung nach § 17 Abs. 4 des Soldatengesetzes dürfen Impfstoffe verwendet werden, die Mikroorganismen enthalten, welche von den Geimpften ausgeschieden und von anderen Personen aufgenommen werden können. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.